

# Beispielberechnung der Preisobergrenze

Messentgelt bei modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen

# Wie ermitteln wir die Höhe Ihres Messentgeltes?



## Ihre Messkosten

### Generelle Grundlage:

- Die Paragraphen §30 und §32 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) beinhalten bundeseinheitliche Vorgaben zu sogenannten Preisobergrenzen (in Euro, Brutto) für den Einbau und Betrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen

[§ 30 MsbG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/30_msbg.html) | [§ 32 MsbG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/32_msbg.html)

- Darauf aufbauend ergeben sich die Preisblätter mit unseren Messentgelten.  
Zu finden auf der Homepage der Westfalen Weser:

[https://www.ww-netz.com/fileadmin/WWN/Messwesen/Preisblaetter\\_MSB\\_Endkunde.pdf](https://www.ww-netz.com/fileadmin/WWN/Messwesen/Preisblaetter_MSB_Endkunde.pdf)

- Des Weiteren sehen §34-35 MsbG sogenannte Zusatzdienstleistungen wie z.B. einen Wandlersatz oder ein Tarifsteuergerät vor, die je nach technischer Installation in die Messentgelte integriert werden.

### Preisbildung: **Moderne Messeinrichtung:**

- Der Preis liegt je Gerät bei 20 Euro pro Jahr.

# Wie ermitteln wir die Höhe Ihres Messentgeltes?



Ihre Messkosten

## Preisbildung: Intelligente Messsysteme:

- Der Gesetzgeber hat in §30 MsbG diverse Fallgruppen vorgegeben, nachdem die Kosten differenzieren.
- Das Messentgelt hängt von Ihrem Stromverbrauch oder der Größe Ihrer Einspeiseanlage ab.
- Es wird der Durchschnittswert (kWh) vom abgerechneten Stromverbrauch der letzten drei Jahre verwendet. Der Durchschnittswert wird jährlich neu berechnet. Abhängig von Ihrem Stromverbrauch kann das Messentgelt also jährlich sinken oder steigen.
- Liegen noch keine Durchschnittswerte der letzten drei Jahre vor (z.B. bei Neubauten), wird als Berechnungsgrundlage vorerst die Jahresverbrauchsprognose Ihres Netzbetreibers verwendet.
- Bei Einspeiseanlagen wird die Größe Ihrer Einspeiseanlage (kWp) als Berechnungsgrundlage verwendet.
- Bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (§14a EnWG) gilt ein gesondertes Messentgelt.
- Es gelten dabei zwei Sonderfälle zur sogenannten „POG-Bündelung“:

### Sonderfall 1

**Ausgangssituation:** Eine Messstelle fällt in mehrere Fallgruppen

**Konsequenz:** Fällt eine Messstelle in mehrere Fallgruppen hinein, so wird der höchste Preis aller vorliegenden Fallgruppen ermittelt und nur dieser abgerechnet.

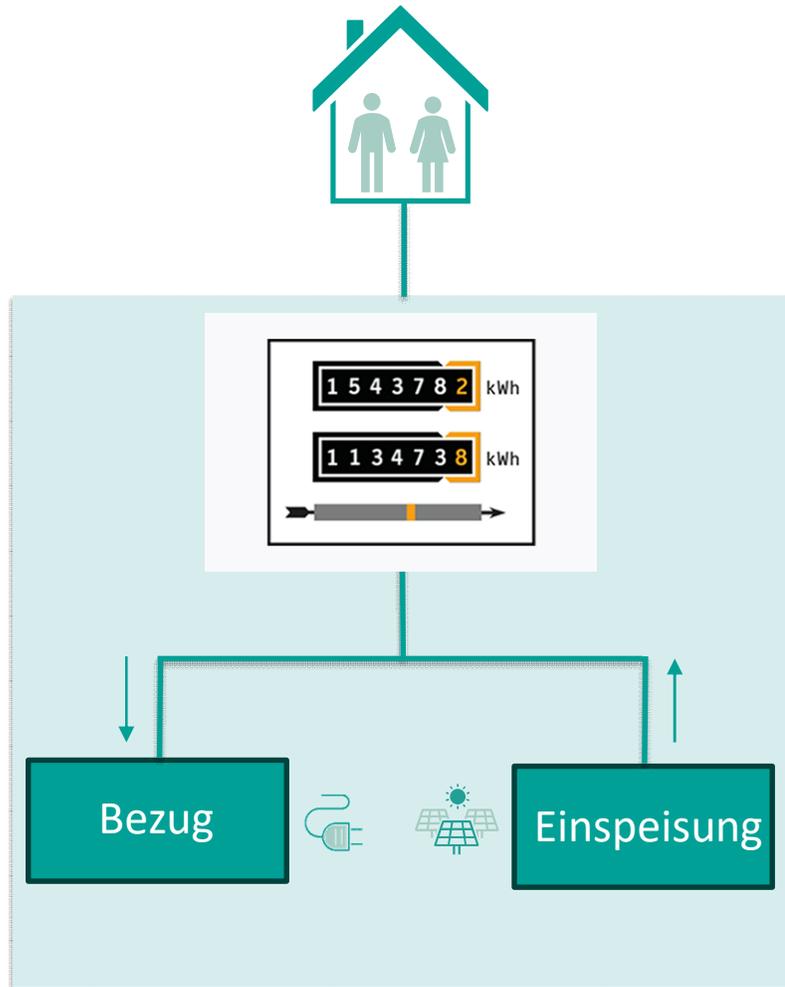
### Sonderfall 2

**Ausgangssituation:** Mehrere Messstellen eines Anschlussnutzers in einem Gebäude sind mit Intelligenen Messsystemen ausgerüstet

**Konsequenz:** In diesem Fall wird je Anschlussnutzer über alle Messstellen der höchste fallgruppenspezifische Preis ermittelt und abgerechnet. Die für diesen Fall weiteren notwendigen Zähler („Moderne Messeinrichtungen“), die an die Kommunikationseinheit („Smart Meter Gateways“) angebunden sind, werden lediglich mit den Kosten einer modernen Messeinrichtung abgerechnet.

# Beispielberechnung Sonderfall 1

## Einfamilienhaus Überschusseinspeisung



### Szenario

#### Einfamilienhaus mit Überschusseinspeisung durch eine PV-Anlage

- Der 2-Richtungszähler hat auf der Bezugsseite einen Verbrauch von **5.000 kWh** und auf der Einspeiseseite eine Anlagenleistung von **16 kWp**.
- Es handelt sich um ein intelligentes Messsystem (moderne Messeinrichtung + Gateway).

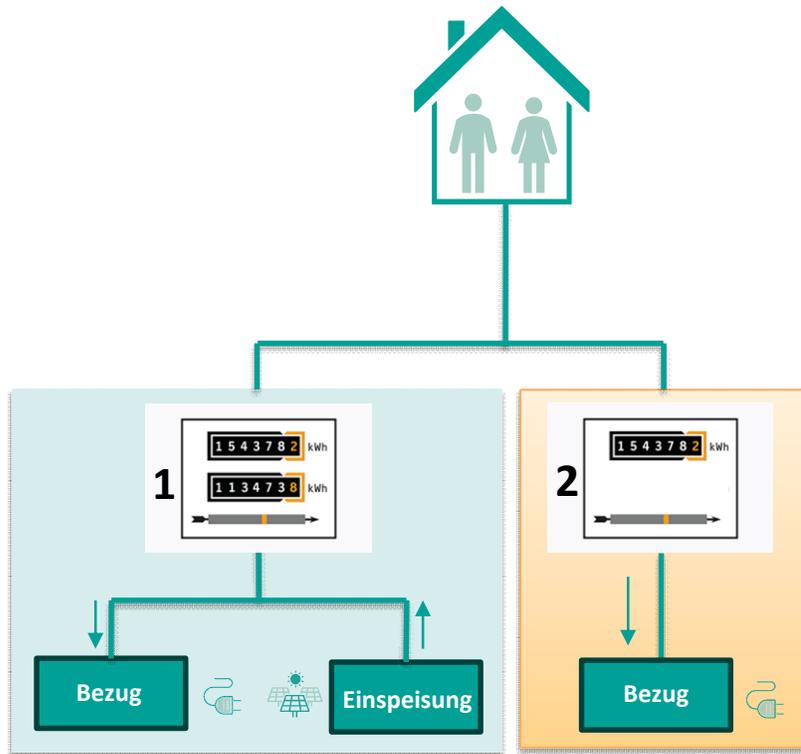
### Preisermittlung

- 1) Ermittlung der Preise gemäß Preisblatt anhand von Verbrauch und Einspeiseleistung:

5.000 kWh Verbrauch	= 20 € brutto
16 kWp Anlagenleistung PV	= <b>50 € brutto</b>
- 2) Nur das höhere Messentgelt von **50 € brutto** wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

# Beispielberechnung Sonderfall 2

Es sind mehrere intelligente Messsysteme verbaut (gleicher Kunde und gleicher Einbauort)



## Szenario

Einfamilienhaus mit Volleinspeisung mit einer PV-Anlage und einem separaten Bezugszähler für den Haushaltsstrom

- Der 2-Richtungszähler (Nr. 1) hat auf der Bezugsseite einen geringen Verbrauch von **5 kWh** und auf der Einspeiseseite eine Anlagenleistung von **16 kWp**.
- Der 1-Richtungszähler (Nr. 2) weist einen Verbrauch von **4.000 kWh** auf.
- Beide Zähler sind intelligente Messsysteme (moderne Messeinrichtung + Gateway).

## Preisermittlung

1) Ermittlung der Preise gemäß Preisblatt anhand von Verbrauch und Einspeiseleistung:

5 kWh Verbrauch	= 20 € brutto (Nr. 1)
16 kWp Anlagenleistung PV	= <b>50 € brutto (Nr. 1)</b>
4.000 kWh Verbrauch	= 20 € brutto (Nr. 2)

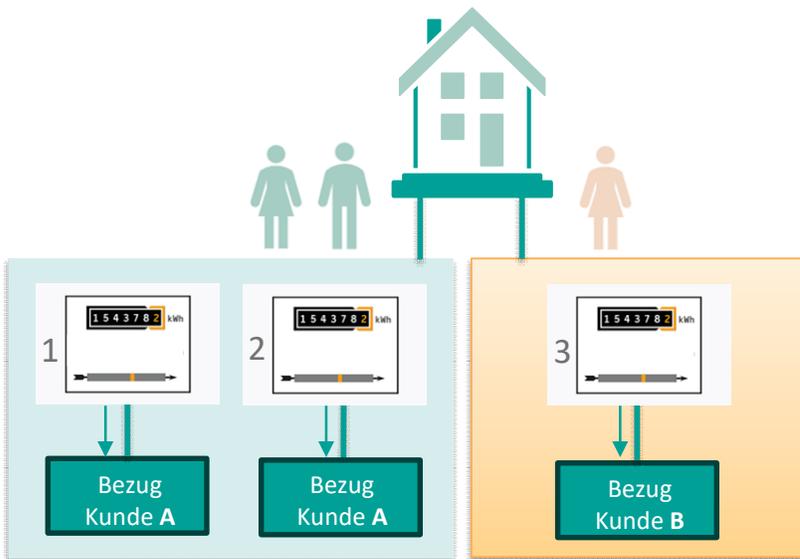
2) Für das intelligente Messsystem mit dem 2-Richtungszähler (Nr. 1), wird nur das höhere Messentgelt von 50 € brutto vollständig in Rechnung gestellt.

3) Beim anderen intelligenten Messsystem (Nr. 2) berechnen wir nur die moderne Messeinrichtung, welcher einen verbrauchsunabhängigen Preis von 20 € brutto hat.

4) Dem Kunden werden insgesamt **70 € brutto** in Rechnung gestellt.

# Beispielberechnung Sonderfall 2

Es sind mehrere intelligente Messsysteme verbaut (**Zwei** Kunden und gleicher Einbauort)



## Szenario

Ein Mehrfamilienhaus, in dem mehrere Messstellen verschiedenen Kunden zugeordnet sind.

### Kunde A hat zwei Messstellen

- Der 1-Richtungszähler (Nr. 1) hat einen Verbrauch von **11.000 kWh** und der andere 1-Richtungszähler (Nr. 2) hat einen Verbrauch von **3.000 kWh**. Es handelt sich um intelligente Messsysteme (Zwei moderne Messeinrichtungen + 1 Gateway).

### Kunde B hat eine Messstelle

- Der 1-Richtungszähler (Nr. 3) zeigt einen Verbrauch von **4.000 kWh** auf. Es handelt sich um ein intelligentes Messsystem (moderne Messeinrichtung + Gateway).

## Preisermittlung

1) Ermittlung der Preise gemäß Preisblatt anhand des Verbrauches

Kunde A: 11.000 kWh Verbrauch = **50 € brutto (Nr. 1)**

Kunde A: 3.000 kWh Verbrauch = **20 € brutto (Nr. 2)**

Kunde B: 4.000 kWh Verbrauch = **20 € brutto (Nr. 3)**

2) In Summe werden Kunde A **70 € brutto** in Rechnung gestellt.

3) Kunde B werden **20 € brutto** in Rechnung gestellt.